

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2025

97. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 101 Botschaft des Heiligen Vaters zum 111. Welttag des Migranten und Flüchtlings 86
- Nr. 102 Botschaft des Heiligen Vaters zum 99. Weltmissionssonntag..... 86

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025..... 86

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 104 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus (Blankenfelde) 87
- Nr. 105 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis (Zossen) 87
- Nr. 106 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaft 87
- Nr. 107 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming 90
- Nr. 108 Ergänzungsdekret zum Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland..... 91
- Nr. 109 Änderung § 13 Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin 92
- Nr. 110 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional KODA Nord-Ost 92
- Nr. 111 Beschluss 3/2025 der Regional-KODA Nord-Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025..... 95
- Nr. 112 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 – Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR..... 96
- Nr. 113 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 – Tarifrunde 2025 – Teil 1 96
- Nr. 114 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- vom 05.06.2025 – Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR 97
- Nr. 115 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 – Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR 98
- Nr. 116 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 – Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR..... 99
- Nr. 117 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025– Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte 100
- Nr. 118 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 – Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026 101
- Nr. 119 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 – Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR 105

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 120 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2025 106
- Nr. 121 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025 106
- Nr. 122 Jahresrechnung der Pfarreien für das Jahr 2025 106
- Nr. 123 Haushaltspläne der Pfarreien für das Jahr 2026 107
- Nr. 124 Kollektenplan 2026..... 107
- Nr. 125 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen) 110
- Nr. 126 Personalialia 111

Anlage Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 – Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

Apostolischer Stuhl

Nr. 101 Botschaft des Heiligen Vaters zum 111. Welttag des Migranten und Flüchtlings

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 111. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 4. und 5. Oktober 2025 steht unter dem Leitwort „Migranten, Missionare der Hoffnung“ und wurde veröffentlicht.
Sie kann online nachgelesen und heruntergeladen werden.

Nr. 102 Botschaft des Heiligen Vaters zum 99. Weltmissionssonntag

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 99. Weltmissionssonntag am 19. Oktober 2025 steht unter dem Leitwort „Missionare der Hoffnung unter den Völkern“ und wurde veröffentlicht.
Sie kann online nachgelesen und heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 19.10.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26.10.2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 104 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus (Blankenfelde)

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien hebe ich die Pfarrei St. Nikolaus mit Sitz in 15827 Blankenfelde, Zossener Damm 39 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 unter der Maßgabe auf, dass sie durch eine echte Fusion mit der ebenfalls aufzuhebenden Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis mit Sitz in 15806 Zossen, Wasserstraße 7 in der zum 1. Januar 2026 zu errichtenden Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming mit Sitz in 15827 Blankenfelde, Zossener Damm 39 als Gesamtrechtsnachfolgerin aufgeht.

Die Aufhebung dieser Pfarrei und die zeitgleiche Errichtung der neuen Pfarrei sind erforderlich, um den Herausforderungen in der Pastoral gerecht zu werden und geeignete Pfarrstrukturen zu bilden, die eine gemeinsame Sicht auf den gesamten pastoralen Raum ermöglichen.

Alles Weitere wird durch mein Dekret zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming vom 19.09.2025 geregelt.

Berlin, den 22.09.2025
B 00996/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 105 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis (Zossen)

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien hebe ich die Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis mit Sitz in 15806 Zossen, Wasserstraße 7 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 unter der Maßgabe auf, dass sie durch eine echte Fusion mit der ebenfalls aufzuhebenden Pfarrei St. Nikolaus mit Sitz in 15827 Blankenfelde, Zossener Damm 39 in der zum 1. Januar 2026 zu errichtenden Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming mit Sitz in 15827 Blankenfelde, Zossener Damm 39 als Gesamtrechtsnachfolgerin aufgeht.

Die Aufhebung dieser Pfarrei und die zeitgleiche Errichtung der neuen Pfarrei sind erforderlich, um den Herausforderungen in der Pastoral gerecht zu werden und geeignete Pfarrstrukturen zu bilden, die eine gemeinsame Sicht auf den gesamten pastoralen Raum ermöglichen.

Alles Weitere wird durch mein Dekret zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming vom 19.09.2025 geregelt.

Berlin, den 22.09.2025
B 00993/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 106 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaft

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Pfarreien St. Nikolaus mit Sitz in 15827 Blankenfelde, Zossener Damm 39 und Mariä Unbefleckte Empfängnis mit Sitz in 15806 Zossen, Wasserstraße 7 aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming mit diesem Dekret zum 1. Januar 2026 zu errichten.

Die neue Pfarrei liegt im Land Brandenburg und grenzt an den Süden Berlins. Sie umfasst sieben Kirchorte, die sowohl im sogenannten „Speckgürtel Berlins“ als auch im ländlichen Raum im Süden des Erzbistums liegen.

Die geringe Anzahl der Gläubigen, die weiten Wege im ländlichen Raum und eine schlechte Verkehrsanbindung der Dörfer stellen große Herausforderungen für die Pastoral dar. Aufgrund der Nähe zu Berlin ist es ein Raum, der durch Zuzug und durch Pendler geprägt ist. Die beiden aufzuhebenden Pfarreien stehen vor der Herausforderung, den ländlichen Raum im Blick zu behalten und mit der Anbindung an den Großraum Berlin eine gemeinsame Ausrichtung der Pastoral zu erwirken, die den Gläubigen in der Diaspora Orte des gemeinsamen Glaubens ermöglichen.

Diese Brücke von Stadt und Land kann nur gemeinsam hergestellt werden. Die neue Pfarrei ermöglicht so eine gemeinsame Sicht auf den gesamten Raum. Sie kann eine Pastoral gestalten, die alle Altersgruppen mit ihren seelsorglichen Herausforderungen (Altersstruktur, Einsamkeit, Jugend, soziale Verantwortung) in den Blick nimmt und Schwerpunkte setzen kann. Gleichzeitig ist für die neue Pfarrei die Benediktinerinnen Abtei St. Gertrud in Alexanderdorf ein spiritueller Ort, der die Verkündigung in der Diaspora unterstützt und aufrechterhält.

Die Pfarrei ist Ansprechpartnerin für die kommunale Ebene des Landkreises Teltow-Fläming. Eine Aufteilung auf verschiedene Pfarreien würde diese Funktion deutlich erschweren. Um daher den Herausforderungen in der Pastoral gerecht zu werden und geeignete Pfarrstrukturen zu bilden ist die Aufhebung der beiden Pfarreien in Blankenfelde und Zossen und die Neugründung der Pfarrei St. Benedikt notwendig.

Teil I **Dekret über die Errichtung der** **Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

Aus den durch gesonderte Dekrete vom 19.09.2025 mit Ablauf des 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien St. Nikolaus mit Sitz in 15827 Blankenfelde, Zossener Damm 39 und Mariä Unbefleckte Empfängnis mit Sitz in 15806 Zossen, Wasserstraße 7, die als Katholische Kirchengemeinden staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hatten, wird durch eine echte Fusion mit Wirkung vom 01.01.2026 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming mit Sitz in 15287 Blankenfelde, Zossener Damm 39 errichtet.

Diese Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Diese Pfarrei führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming“.

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming führt ein Siegel.

Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming umfasst das Gebiet der unter Teil I genannten aufgehobenen Pfarreien.

Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming wird die Kirche St. Nikolaus in 15827 Blankenfelde. Die Kirche Mariä Unbefleckte Empfängnis in 15806 Zossen bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.

Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming wird nach § 47 Absatz 2 Kirchliches Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KVVG) vom 21.11.2023 analog von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Dieser bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

Teil II Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des I. Teils des Dekretes

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2026 Gesamtrechtsnachfolgerin der im I. Teil genannten mit Ablauf vom 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil genannten Pfarreien geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Trebbin Blatt 956

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Blankenfelde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Trebbin	8	196	1.512	Gebäude- und Freifläche Parkstraße 6

Grundbuch von Blankenfelde Blatt 1958

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde, „St. Nikolaus“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Blankenfelde	17	61	3.752	Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke Zossener Damm 39

Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 485

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus in Blankenfelde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Ludwigsfelde	7	8/1	2.365	Mischnutzung Siethener Straße 11

Grundbuch von Rangsdorf Blatt 2906

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Zossen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Rangsdorf	10	124	856	Gebäude- und Freifläche Puschkinstraße 3
Rangsdorf	10	125	83	Gebäude- und Freifläche Puschkinstraße 3

Grundbuch von Zossen Blatt 708

Eigentümer: Katholische Kuratalkirche (Kirchengemeinde) in Zossen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Zossen	11	82	2.365	

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Pfarreien, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Berlin, den 19.09.2025
B 00995/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 107 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming

Nach den Dekreten des Erzbischofs von Berlin vom 22.09.2025 werden die Pfarreien St. Nikolaus mit Sitz in 15827 Blankenfelde, Zossener Damm 39 und Mariä Unbefleckte Empfängnis mit Sitz in 15806 Zossen, Wasserstraße 7 gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2025 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2026 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 47 Absatz 2 des Kirchlichen Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KVVG) vom 21.11.2023 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt.

Dieser Kirchenvorstand besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zehn bestellten Mitgliedern aus der Mitte der gewählten Mitglieder der noch bis zum 31.12.2025 bestehenden Kirchenvorstände der oben genannten Pfarreien St. Nikolaus und Mariä Unbefleckte Empfängnis, wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof von Berlin fünf Mitglieder zur Ernennung vorschlägt;
3. einer Person, die von den im aktiven Dienst der Pfarrei stehenden und durch Dekret des Erzbischofs von Berlin bestellten, hauptamtlichen Mitarbeitenden (Pastorales Team) aus ihrer Mitte einvernehmlich zu benennen ist;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Pfarrei.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming, jedoch spätestens bis zum 31.01.2026.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 7 Absatz 4 Satz 3 KVVG wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Pfarrei, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt gemäß § 6 KVVG die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen

Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2026.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2025 in Kraft

Berlin, den 19.09.2025
B 00994/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 108 Ergänzungsdekret zum Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland

Ergänzung zum Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau), St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und St. Konrad von Parzham (Falkensee) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Im Dekret mit der Journal-Nummer B 03495/2022 wurde im II. Teil § 3 – Neuordnung des Grundvermögens ein Grundstück nicht aufgeführt.

Grundbuch von Spandau Blatt 17174

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Wirtschaftsart und Lage
Spandau	1	770/41	45	Verkehrsfläche

Dieses Dekret tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft.

Berlin, den 05.09.2025
B 01067/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 109 Änderung § 13 Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin

Änderung des § 13 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO – vom 1. März 2018 (ABI. 3/2018, Nr. 37, St. 24, Anlage) in der Fassung vom 15. Februar 2021 (ABI. 3/2021, Nr. 52, S. 44)

I. § 13 **Amtszeit der Mitarbeitervertretung** wird wie folgt geändert:

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. Juni des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.
- (3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums findet eine Neuwahl statt, wenn
 1. An dem Tag, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
 2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
 3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
 5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
 6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeits-sachen aufgelöst ist.
 7. gestrichen
 8. gestrichen
- (4)

II. Dieses Dekret tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15.09.2025
B 01109/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 110 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional KODA Nord-Ost

§ 1

- (1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand.²Er besteht aus drei oder fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. ³Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (2) ¹Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden vom Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ersatzweise: von der Mitarbeitervertretung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates) bestellt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist.
- (3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (4) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. ²Der Wahlvorstand handelt mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

§ 2

- (1) ¹Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von vier Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenausschüttung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. ²Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen.

- (2) ¹Der Wahlhandlungszeitraum wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt allgemein bekannt gegeben. ²Mit der Bekanntgabe wird eine Aufforderung an kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost verbunden, sich beim diözesanen Wahlvorstand zwecks Erfüllung der aus § 4 resultierenden Aufgaben zu melden.
- (3) ¹Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
2. bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 Abs. 3 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.
²Zwischen den Zeitpunkten in den Nr. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen. ³Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gemäß § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Die in den Nr. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

- (1) ¹Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger gemäß § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost oder, wenn er es für zweckmäßiger erachtet, an die beschäftigenden Einrichtungen die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und für das Wählerverzeichnis. ²Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gemäß § 5 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 hin. ³Er kann weitere Hinweise zum Wahlrecht nach dieser Ordnung und der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost geben.
- (2) ¹Das Formular für einen Wahlvorschlag sieht Raum für die in § 5 genannten Angaben und die dort genannte Erklärung vor. ²Das Formular für das Wählerverzeichnis sieht Raum für die Angabe des Anstellungsträgers, die namentliche Angabe der wahlberechtigten Mitarbeiter und die beschäftigende Einrichtung vor. ³Der Wahlvorstand kann weitere, für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Angaben abfragen.

§ 5

¹Jeder nach § 8 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann ungeachtet der eigenen Gruppenzugehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung Wahlvorschläge für jede Gruppe machen. ²Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er seiner Benennung zustimmt. ⁴Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Gruppenzugehörigkeit angeben. ⁵Der Wahlvorschlag muss vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 6

- (1) ¹Der Anstellungsträger erstellt, auch bei einrichtungsbezogener Erfassung der Wahlberechtigten, anhand des in § 4 genannten Formulars ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter und fertigt dieses doppelt aus. ²Die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 8 Abs. 3 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist durch den Wahlvorstand vorher festzustellen.
- (2) ¹Das Wählerverzeichnis liegt zwei Wochen lang beim Anstellungsträger zur Einsichtnahme aus. ²Auf Ort und Zeitraum der Auslegung ist in der dort üblichen Weise hinzuweisen.
- (3) ¹Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger in Textform geltend gemacht werden. ²Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig.
- (4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist erhält der Wahlvorstand eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses innerhalb der von ihm gesetzten Frist.

§ 7

- (1) ¹Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten und die Gruppenzugehörigkeit. ²In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein. ³Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.
- (2) ¹Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten, jeweils deren ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung, der Anstellungsträger und die Gruppenzugehörigkeit angegeben werden. ²Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

- (3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen.
- (4) ¹Den Kandidaten ist durch den Wahlvorstand die Möglichkeit zu geben, sich in Textform bei den Wählern vorzustellen. ²Eine entsprechende Kandidatenvorstellung wird zusammen mit den Stimmzetteln versandt.

§ 8

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann zwei Kandidaten durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wählen.
- (2) Nicht ausgefüllte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sowie mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) ¹Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Wahlumschlag und verschließt ihn. ²Der Anstellungsträger nimmt die verschlossenen Wahlumschläge entgegen und trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. ³Das ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlumschläge (Wahlunterlagen) versendet er innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlvorstand.
- (4) ¹Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. ²Dabei kontrolliert er, ob die Anzahl der Wahlumschläge mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. ³Danach werden die Wahlumschläge in eine Wahlurne geworfen. ⁴An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Arbeitstag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. ⁵Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.
- (5) ¹Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten je Gruppe und als Gesamtergebnis fest.

§ 9

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

§ 10

- (1) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aus allen vier Gruppen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf sich vereinigt hat. ²Weiter ist gewählt, wer aus den anderen drei Gruppen – unter Ausschluss der Gruppe des nach Satz 1 Gewählten – die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt es, das Ergebnis der Wahl und die Namen der Gewählten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 11

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang über die Anfechtung.
- (3) ¹Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ²Ist im Falle einer zulässigen und begründeten Anfechtung eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich und möglich, nimmt er diese vor; § 10 Abs. 3 gilt. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung zulässig und begründet ist und durch den gerügten Verstoß gegen das Wahlrecht das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig. ⁴In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Die Entscheidung über die Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des betreffenden (Erz-)Bistums veröffentlicht. ⁶Alle sonstigen zulässigen und begründeten Anfechtungen weist der Wahlvorstand als unbeachtlich zurück.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist dem Anfechtenden unverzüglich mitzuteilen. ²Hat der Wahlvorstand einer Anfechtung nicht oder nicht im begehrten Umfang abgeholfen, kann der Anfechtende innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. ³Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.
- (5) ¹Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet endgültig.
- (6) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (7) ¹Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. ²Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. ³Der Vorsitzende der Kommission und der Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen erhalten eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (8) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 29 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

§ 12

¹Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluss der Wahl stattzufinden hat; einzuladen sind des Weiteren die gemäß § 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost von den Gewerkschaften entsandten Vertreter. ²Die Generalvikare der beteiligten (Erz-)Bistümer geben dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt; die Generalvikare benennen die gemäß § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ggf. zusätzlich berufenen Vertreter der Dienstgeber.

§ 13

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das jeweilige (Erz-)Bistum.

§ 14

¹Diese Wahlordnung ist gemäß § 8 Abs. 10 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 06.12.2017 außer Kraft.

Berlin, den 18.09.2025
B 01125/2025

+Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 111 Beschluss 3/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 05.06.2025

In der Sitzung am 05.06.2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO

1. § 2 Absatz 3 DVO wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, dürfen diese nicht zulasten des Dienstnehmers von den Regelungen der DVO abweichen.
Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.“
2. Änderung des § 39 DVO
In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. April 2025“ durch die Angabe „1. Juli 2025“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Berlin, den 27.08.2025
B 01007/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 112 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 - Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

In ihrer Sitzung am 05.06.2025 hat die Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den folgenden Beschluss gefasst:

Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

A.

Beschlusstext

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen nach den Abschnitten F und G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um ein Jahr, bis zum 31. Juli 2026, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.09.2025
B 01115/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 113 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 – Tarifrunde 2025 – Teil 1

In ihrer Sitzung am 05.06.2025 in Bad Hersfeld hat die Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen Beschluss bezüglich der Tarifrunde 2025 – Teil 1 gefasst.

Dieser Beschluss ist aus der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.09.2025
B 01114/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 114 Beschluss Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 - Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

In ihrer Sitzung am 05.06.2025 hat die Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:

„32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“

2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen können Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs Leitern von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe eine monatliche Zulage zahlen. Ebenfalls können Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs als ständige Vertreter der oben genannten Leitungen bestellte Personen, eine monatliche Zulage zahlen. Deren Höhe soll mindestens 180,00 Euro betragen.

Die von der neuen Anmerkung 32 erfassten Leiter von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern bestellte Personen, erhalten keine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.09.2025
B 01119/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 115 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 - Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

In ihrer Sitzung am 05.06.2025 hat die Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

A.
Beschlusstext

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.
2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.
Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Beträge der beiden monatlichen Zulagen, die der Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs an die von der Anmerkung erfassten Mitarbeiter zahlen kann, erhöht auf nunmehr mindestens 180,00 Euro. Bezüglich des TVöD SuE besteht keine Tarifautomatik gegenüber den AVR Caritas, daher besteht die Möglichkeit, dass die Erhöhung im Rahmen der nächsten Tarifrunde wegfällt, deswegen erfolgt keine Befristung der Erhöhung.

C.
Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um die Festlegung der Höhe der mittleren Werte der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.09.2025
B 01121/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 116 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 - Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

In ihrer Sitzung am 05.06.2025 hat die Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„²Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen wird der Regelungstext des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR insofern modernisiert, als dass er an die Systematik der Eingruppierung nach Entgeltgruppen angepasst wird, gleichzeitig aber auch die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen erfasst.

Ferner findet Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR nun auch für die Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Das entspricht dem Grundsatz, wie er bereits für die Anlagen 30, 31 und 32 zu den AVR gilt, dort jeweils § 1 Absatz 2 Satz 2.

Für die Ungleichbehandlung zwischen den Anlagen bezüglich der Geltung des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR besteht kein sachlicher Grund.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.09.2025
B 01118/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 117 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 - Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte

In ihrer Sitzung am 05.06.2025 hat die Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes folgenden Beschluss gefasst:

Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen

A.

Beschlusstext

I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Abs. 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Das vorliegende Regelungsansinnen sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Berlin, den 16.09.2025
B 01123/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 118 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 – Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

In ihrer Sitzung am 05.06.2025 hat die Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den folgenden Beschluss gefasst:

Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

A.

Beschlusstext

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	–	–	–
IV	49,50	49,50	–	–	–	–

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	–	–	–
IV	50,49	50,49	–	–	–	–

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	–	–	–
IV	51,50	51,50	–	–	–	–

- In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
- In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	–	–	–
IV	10.695,40	11.459,97	–	–	–	–

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	–	–	–
IV	10.909,31	11.689,17	–	–	–	–

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Entgeltstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	–	–	–
IV	11.127,50	11.922,95	–	–	–	–

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:
„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“
2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst
„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“
3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“) eingefügt.
 - b) Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so
 - wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
 - erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
 - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“
 - c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:
„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,
 - wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und / oder
 - erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
 - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“
4. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.
5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„³Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“
6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“
7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“

8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.
9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.

III. Regelungen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten

1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“
2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Anmerkung zu Absatz 1:
Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2024 bis 2026 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-O.

Bei den Änderungen unter I. Nr. 1, 2 und 6, II. Nr. 6 und 7 und III. Nr. 1, handelt es sich um die Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Im Übrigen besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit oder des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.09.2025
B 01113/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 119 Beschluss der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025 - Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

In ihrer Sitzung am 05.06.2025 hat die Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den folgenden Beschluss gefasst:

Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

A.

Beschlusstext

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen und die Kompetenzübertragung nach Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um zwei Jahre, bis zum 31. Juli 2027, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Die Kompetenz zur Übertragung der Kompetenz der Inkraftsetzung des Abschnittes, und der Festsetzung der Vergütungswerte ohne mittlere Werte ergibt sich aus § 13 Absatz 6 Satz 1 2. Alt. AK-Ordnung

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.09.2025
B 01116/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 120 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2025

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2025“ überwiesen werden an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Pax-Bank Köln
IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20
BIC: GENODED1PAX

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nr. 121 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse ab 17 Uhr) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Weiterhin ist die Anzahl der sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Samstag-Vorabendmesse) sowie die Anzahl der werktäglichen (Mo – Sa) Gottesdienste aufzunehmen. Das Ergebnis dieser Zählung ist im Laufe des Jahres, spätestens am Jahresende in den Zusatzbogen zum Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „am 2. Sonntag im November“ – „Anzahl Sonntags- (einschließlich Samstag-Vorabendmesse) und werktäglicher Gottesdienste“ – „Anzahl Gottesdienstteilnehmer“ – je Gottesdienststelle einzutragen.

Nr. 122 Jahresrechnung der Pfarrei für das Jahr 2025

Die Pfarreien werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2025 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum 31. März 2026 einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung der Pfarreien, die noch nicht ab dem 01.01.2017 neu errichtet worden sind, ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- **Kirchenvorstandsbeschluss:** Auszug zur Genehmigung der Jahresrechnung aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung
- **Ausdruck der endgültigen Jahresrechnung 2025:** der vom Kirchenvorstand unterschrieben und gesiegelt sein muss.
- **Nachweis über Rücklagen**
- **Nachweis über Darlehen**
- **Kopien der Bankauszüge per 31.12.2025:** aller Geldkonten, Geldanlagen und Darlehen
- **Kassenprotokoll per 31.12.2025:** von den Kassenprüfern unterschrieben mit Auflistung aller Kassen- und Geldbestände 2025
- **Nachweis über Gebäude-Nutzflächen** sowie Miet- und Pachteinnahmen (auch wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind)
- **Datenbank KITAB98.ZIP:** auf einem USB-Stick

Bitte reichen Sie alle genannten Papierunterlagen in einfacher Ausfertigung ein.

Die Übersendung der Datenbank KITAB98.ZIP.zip muss auf einem USB-Stick mit den Papierunterlagen erfolgen.

Die seit dem 01.01.2017 neu errichteten Kirchengemeinden werden gesondert aufgefordert.

Berlin, den 15.09.2025

Birgitt Korbmacher
Justiziarin
Leiterin Recht und
kirchenaufsichtliche Genehmigung

Nr. 123 Haushaltspläne der Pfarreien für das Jahr 2026

Die Pfarreien sind gemäß §17 Abs. 1b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes i.V.m §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisungen für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Pfarrei öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne einzelner Pfarreien behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Pfarreien werden im Jahr 2025 über die ihnen im Jahr 2026 zustehenden Finanzzuweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitglieder (nur Hauptwohnsitz) der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2025.

Berlin, den 15.09.2025

Birgitt Korbmacher
Justiziarin
Leiterin Recht und
kirchenaufsichtliche Genehmigung

Nr. 124 Kollektenplan 2026

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Planungshilfe als Broschüre und als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachten Sie bitte Teil B.

A Sonn- und Feiertagskollekten

Kollekten-Nr.

Neujahr	Do	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
	So	04.01.	Afrikasonntag	03
Epiphanie	Di	06.01.	frei	
Taufe des Herrn	So	11.01.	Sternsinger	35
	So	18.01.	frei	
	So	25.01.	Sonntag des Wortes Gottes – für die Bibelpastoral in der eigenen Pfarrei	
	So	01.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
Darstellung d. Herrn	Mo	02.02.	frei	
	So	08.02.	frei	
	So	15.02.	Katholische Schulen (Frühjahrskollekte)	04
Aschermittwoch	Mi	18.02.	frei	
1. Fastensonntag	So	22.02.	frei	
2. Fastensonntag	So	01.03.	Katholische Kindertagesstätten – Hedi Kitas	***
3. Fastensonntag	So	08.03.	frei	
4. Fastensonntag	So	15.03.	frei	
5. Fastensonntag	So	22.03.	Misereor-Kollekte	08
Palmsonntag	So	29.03.	Kollekte für das Heilige Land	10
Karfreitag	Fr	03.04.	frei (ggf. Empfehlung des Generalvikars)	
Ostersonntag	So	05.04.	frei	
Ostermontag	Mo	06.04.	frei	
Weißer Sonntag	So	12.04.	Diasporaopfer der Kommunionkinder für das Bonifatiuswerk	24
	So	19.04.	frei	
	So	26.04.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*

	So	03.05.	frei	
	So	10.05.	Katholikentag	06
Christi Himmelfahrt	Do	14.05.	frei	
	So	17.05.	frei	
Pfingstsonntag	So	24.05.	Renovabis	11
Pfingstmontag	Mo	25.05.	frei	
Dreifaltigkeit	So	31.05.	frei	
Fronleichnam	Do	04.06.	frei	
	So	07.06.	frei	
Herz Jesu Fest	Fr	12.06.	frei	
	So	14.06.	frei	
	So	21.06.	Familiensonntag: Für die Familienarbeit im Erzbistum Berlin	05
	So	28.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters „Peterspfennig“	14
Peter und Paul	Mo	29.06.	frei	
	So	05.07.	„Pro Vita“-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter	**
	So	12.07.	frei	
	So	19.07.	frei	
	So	26.07.	frei	
	So	02.08.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
	So	09.08.	frei	
Aufnahme Mariens in den Himmel	Sa	15.08.	frei	
	So	16.08.	frei	
	So	23.08.	frei	
	So	30.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin	16
	So	06.09.	Katholische Kindertagesstätten – Hedi Kitas	***
	So	13.09.	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	17
Kreuzerhöhung	Mo	14.09.	frei	
	So	20.09.	Caritassonntag: Zur Förderung der Caritasarbeit	*
	So	27.09.	Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	18
	So	04.10.	frei	
	So	11.10.	frei	
	So	18.10.	Für die Sankt Hedwigs-Kathedrale	21
	So	25.10.	Weltmissionssonntag: missio-Kollekte	19
Allerheiligen	So	01.11.	frei	
Allerseelen	Mo	02.11.	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa	20
	Mi	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte	31
	So	08.11.	Katholische Schulen (Herbstkollekte)	15
	So	15.11.	Diaspora-Sonntag: für das Bonifatiuswerk	13
Christkönig	So	22.11.	frei	
1. Advent	So	29.11.	Für von Armut betroffene Kinder und Waisenkinder	**

2. Advent	So	06.12.	frei	
Mariä Unbefl. Empf.	Di	08.12.	frei	
3. Advent	So	13.12.	frei	
4. Advent	So	20.12.	Frei	
Heiligabend	Do	24.12.	Adveniat	22
Weihnachten	Fr	25.12.	Adveniat	22
2. Weihnachtstag	Sa	26.12.	frei	
Heilige Familie	So	27.12.	frei	
	Do	31.12.	In Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
	Fr	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

1. Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - a) das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag (Inhalt der Opfertüte) 24
 - b) das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
2. Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2025 und Erscheinung des Herrn 2026 eingesammelt werden. 26
3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27
4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
6. Die am 05. November erbetene **Bernhard Lichtenberg-Kollekte** dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Veranstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt. 31
7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (Misereor – in einigen Gemeinden noch üblich)
 19 Beitrag missio
 22 Adveniat-Opferstock
 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW)/Priesterausbildung/Päpstliche Werk für geistliche Berufe/Binationen
 33 Bonifatius-Verein
 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist – wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist – ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.

3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Erzbistumskollekten im Verwendungszweck die Kollektennummer und die Gemeindeganznummer der Pfarrei anzugeben. Bitte überweisen Sie bis 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.

Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das Konto **Erzbistum Berlin – Sonderkonto Kollekten – : Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

Besondere Regeln für folgende Kollekten:

- a.a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier **Caritas-Kollekten** zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
- a.b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder sowie die Kollekte für „Pro-Vita“ (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
- a.c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (***)** werden in voller Höhe direkt an KITAS im Erzbistum Berlin – Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden, Bank im Bistum Essen, IBAN: DE12 3606 0295 1007 5680 17, BIC: GENODED1BBE, überwiesen.

Berlin, den 16. September 2025

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 125 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen)

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 steht im Zeichen des Heiligen Jahres. Dementsprechend lautet das Leitwort „[Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen](#)“ (Röm 5,5). Mit diesem Vers beginnt Papst Franziskus seine Verkündigungsbulle zum Jubiläum und betont, wie notwendig Hoffnung in einer Welt von Gewalt, Hass und Kriegen ist. Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag 2025 zeigt, wie die Kirche in Myanmar Zeichen der Hoffnung setzt und den Menschen die Kraft gibt, trotz schwieriger Umstände nicht aufzugeben. Seit dem Militärputsch 2021 führt die Militärjunta einen brutalen Krieg gegen die eigene Bevölkerung, zerstört Dörfer, Schulen und Kirchen. Millionen Menschen sind auf der Flucht. Ende März dieses Jahres kam das furchtbare Erdbeben hinzu. Überall im Land leisten kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter humanitäre Hilfe und machen den Menschen Mut.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen (zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand), die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen und Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Das Aktionsplakat zeigt ein Mädchen, das vor Freude einen Luftsprung macht. Nach einer leidvollen und gefährlichen Flucht ist sie zusammen mit Schwestern der Missionary Servants of the Blessed Sacrament und an

deren Mädchen endlich in einem sicheren Haus angekommen und kann Hoffnung schöpfen.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Myanmar sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe, zum Beispiel das Missio-Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ nach einem Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 26. bis 28. September im Bistum Essen. Alle Informationen zur Eröffnung finden Sie unter: www.missio-hilft.de/wms.

Am 19. Oktober (auch am Vorabend) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am 26. Oktober, dem Sonntag der Weltmission, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat / Ordinariat überweist die Kollekte einschließlich der später eingegangenen Spenden an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der

Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Über bestellungen@missio-hilft.de,
Tel. 0241 7507-350 oder Fax 0241 7507-310
können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag
direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen
beantwortet gerne unsere Inlandsabteilung unter
Tel. 0241 7507-205 oder
per E-Mail unter post@missio-hilft.de.

Nr. 126 Personalia

Die Rubrik 126 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin